

§ 1 Grundsätze

- (1) Für alle Wahlvorgänge im Stadtverband gelten sinngemäß die Wahlordnung des Bundes und des Landes NRW, sofern in dieser Wahlordnung keine Konkretisierungen erfolgen.
- (2) Für alle Gremien und Delegiertenmandate gilt die jeweils aktuelle Quotierungsregelung der Landessatzung.
- (3) Allgemein gilt der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl. Wahlen können auch offen durchgeführt werden, wenn kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmender dem widerspricht.
- (4) Stimmauszählungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren, Wahlprotokolle und Unterlagen für die Dauer der Amtsperiode der Gewählten, auf Wunsch einsehbar für Mitglieder.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird durch eine Mitglieder-/Wahlversammlung gewählt und ist zwei Jahre im Amt. Die Größe des Wahlausschusses legt die Mitgliederversammlung fest. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in.
- (2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- Überprüfen der Stimmberechtigung bei den Mitgliederversammlungen und
- Berichterstattung
- Überprüfen des passiven Wahlrechts von Kandidat*innen
- Leitung und Überwachung von Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und für
- Delegiertenmandate
- Auszählen der Stimmen
- Anfertigung eines Wahlprotokolls

Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 3 Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitglieder des Stadtverbands gewählt. Dazu wird eine Mitgliederversammlung einberufen (im Folgenden Wahlversammlung genannt) und die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt die innergewerkschaftliche Ausschreibung der Wahl vor. Diese ergeht spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich an alle Mitglieder, in der Regel per Mitgliederzeitschrift oder in zeitkritischen Fällen per E-Mail. Wird die Wahl per E-Mail ausgeschrieben, erhalten alle Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, einen Brief an die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Privatanschrift.

Die Ausschreibung enthält mindestens:

- Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung zur Wahl (Wahlversammlung)
- den Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl/Urwahl
- die Bewerbungsfrist für Kandidaturen
- den Hinweis auf Zeitpunkt und Art der Bekanntgabe der genauen Tagesordnung und der Kandidaturen

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die genaue Einladung und den Tagesordnungsvorschlag. Sie erfolgt mindestens drei Wochen vor der Wahlversammlung und wird auf der Webseite oder per E-Mail veröffentlicht. Die Rechenschaftslegung des ausgehenden

Geschäftsführenden Vorstands wird vorab in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 4 Kandidaturen

(1) Kandidat*innen zur Wahl des Geschäftsführenden Vorstands müssen sich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss bewerben unter Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl. Sie müssen bei Abgabe Ihrer Kandidatur-Erklärung Mitglied im Stadtverband Köln sein, satzungsgemäße Beiträge entrichten und dürfen nicht hauptamtlich bei der GEW beschäftigt sein.

(2) Zwei Personen können als Tandem für einen Platz im Geschäftsführenden Vorstand kandidieren. Tandems fungieren im Geschäftsführenden Vorstand wie eine Person und haben eine Stimme, über deren Abgabe sie sich einigen müssen. Es gibt keine Beschränkung, was die Zusammensetzung der Tandems im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu Arbeitsgremien (Fachgruppen, Arbeitskreise, Ausschüsse) sowie die Geschlechterzusammensetzung betrifft. Ein gemischtgeschlechtliches Tandem aus Frau/Mann wird als je 0,5 Frauen- und 0,5 Männerplatz gewertet. Transgender können sich selbst einem Geschlecht zuordnen (Frau/Mann). Wenn eine Person eines Tandems zurücktritt, kann sich die:der Tandempartner:in entscheiden, ob sie künftig den Platz alleine besetzen möchte, oder ebenfalls zurücktritt.

(3) Der Wahlausschuss überprüft das passive Wahlrecht der Kandidat*innen und informiert die Mitglieder über die zugelassenen Kandidaturen durch geeignete Medien (Mitgliederzeitschrift, Webseite). Auf dem Stimmzettel wie auch im Wahlkampf müssen Tandems gleichwertig mit Einzelkandidaturen stehen bzw. vorgestellt werden.

(4) Alle Kandidat*innen haben das Recht, sich schriftlich in geeigneten Medien des Verbandes vorzustellen (z.B. Webseite, Mitgliederzeitschrift).

(5) Die Wahlversammlung führt bei Bedarf eine Personaldiskussion durch, in der Fragen an die Kandidat*innen gestellt oder Wahlempfehlungen gegeben werden können. Die Kandidat*innen nehmen abschließend Stellung.

§ 5 Briefwahl

(1) Sollten maximal so viele Kandidaturen zum Geschäftsführenden Vorstand vorliegen wie es Plätze zu vergeben gibt, findet eine einfache Briefwahl statt. Gibt es mehr Kandidaturen als Plätze, entscheidet der Erweiterte Vorstand, ob die Wahl per einfacher Briefwahl oder per Urwahl durchgeführt wird. Eine Tandemkandidatur zählt hierbei als eine Kandidatur.

(2) Bei einfacher Briefwahl erhalten alle Mitglieder, die sich formlos melden, Briefwahlunterlagen. Bis zum Beginn der Wahlversammlung müssen die Anträge auf Briefwahl beim Wahlausschuss eingegangen sein. Auch auf der Wahlversammlung anwesende Mitglieder können noch bis zur Eröffnung des Wahlgangs die Unterlagen beantragen.

(3) Die Uhrzeit der Eröffnung der Wahlhandlung beschließt die Wahlversammlung zu Beginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der Wahlvorgang eröffnet und die Briefwahlumschläge können in die Urne eingeworfen werden.

(4) Bei Urwahl erhalten alle Mitglieder, die zu Beginn des Monats der Wahlversammlung Mitglied im Stadtverband Köln sind, die Briefwahlunterlagen unaufgefordert per Post an ihre Privatadresse zugeschickt. Auch ein Versand als Beilage zur Mitgliederzeitschrift ist möglich. Die Wahlunterlagen müssen so rechtzeitig versendet werden, dass sie vor der Wahlversammlung bei den Mitgliedern eingehehen.

(5) Innerhalb der auf die Wahlversammlung folgenden 14 Tage kann per Briefwahl abgestimmt werden. Eingangsschluss beim Wahlvorstand ist 18 Uhr des 14. Tages nach der Wahlversammlung.

(6) Die eingehenden Stimmzettel sind in der Geschäftsstelle in einer verschlossenen Urne zu sammeln.

(7) Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- den Stimmzettel mit einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
- einen äußeren Umschlag, der an den Wahlausschuss adressiert ist,
- die persönliche Erklärung,
- ein Hinweisblatt, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 6 Stimmenauszählung und Wahlprotokoll

- (1) Nach Ablauf der 14-Tage-Frist gemäß § 5 Abs. (5) ermittelt der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl innerhalb von fünf Arbeitstagen und fertigt darüber ein Wahlprotokoll an.
- (2) Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind.
- (3) Der Wahlausschuss hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn
 - auf ihnen der Wille des Wählenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
 - sie nicht im verschlossenen Stimmzettelumschlag abgegeben werden oder anderweitig das Prinzip der geheimen Wahl verletzen,
 - die Vorgaben des Hinweisblattes nicht eingehalten wurden.
- (4) Das Protokoll des Wahlausschusses muss mindestens enthalten:
 - die Anzahl der gesamten abgegeben Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Wahlergebnisse im Einzelnen,
 - die ermittelte Geschlechterquote und ihre Einhaltung,
 - besondere Vorkommnisse.
- (5) Im Protokoll festzuhalten sind alle Unklarheiten und Vorkommnisse während der Auszählung sowie die Entscheidungen des Wahlausschusses dazu.
Stimmzettel und Unterlagen, über welche Entscheidungen getroffen wurden, sind separat aufzubewahren.
- (6) Das Wahlprotokoll muss von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden.
- (7) Das Wahlergebnis ist unverzüglich auf der Webseite des Stadtverbands zu veröffentlichen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit für Mitglieder zur Einsichtnahme in das Wahlprotokoll und auf die Anfechtungsfrist.

§ 7 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Sofern bei Mitgliederversammlungen Wahlen stattfinden, muss dieser Tagesordnungspunkt auf der zuvor verschickten Einladung explizit benannt sein.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung prüft der Wahlausschuss die Stimmberechtigung der Anwesenden. Vor dem ersten Abstimmungs- oder Wahlgang gibt der Wahlausschuss der Versammlung einen Mandatsprüfungsbericht, der im Versammlungsprotokoll vermerkt wird. Dieser enthält mindestens die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die einzuhaltende Quote bei Wahlen.
- (3) Kandidat*innen für Delegiertenmandate können sich bis zum Beschluss über die Schließung der Kandidat*innenliste bewerben. Dieser Beschluss ist von der Versammlung förmlich zu fassen und im Versammlungsprotokoll zu vermerken.
- (4) Auf Grundlage der abgeschlossenen Kandidat*innenliste führt die Mitgliederversammlung in der Regel eine Kandidat*innen-Vorstellung und -diskussion durch.

- (5) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel mit Angabe der zugehörigen Fachgruppe/des zugehörigen Ausschusses/Arbeitskreises aufzunehmen.
- (6) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (7) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (8) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Über gesonderte Ersatzdelegierten-Wahlgänge entscheidet die Versammlung vor der Wahl.
- (9) Die Ermittlung der Gewählten gemäß Quotenvorgabe nach § 1 Absatz (2) erfolgt nach der Auszählung. Dabei muss die Quote auch dann erfüllt werden, wenn Bewerber*innen zur Sicherung der Quote weniger Stimmen haben als sonstige Bewerber*innen. Auch nachrückende Ersatzdelegierten werden quotengerecht ermittelt. Ist die Nachrückerliste des jeweiligen Geschlechts erschöpft, so rücken stimmstärkste Bewerber*innen des anderen Geschlechts nach.
- (10) Der Wahlausschuss leitet und überwacht alle Wahlvorgänge, zählt im Anschluss die Stimmen aus und informiert die Versammlung über das Ergebnis. Ergebnis und Wahlunterlagen werden zum Versammlungsprotokoll genommen.
- (11) Bei Wahlen in Fachgruppen, Ausschüssen und Arbeitskreisen sind diese Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von Absatz (1) und (10) wird statt des Wahlausschusses die von der Versammlung gewählte Protokollführung tätig.

§ 8 Wahlen zum Erweiterten Vorstand

- (1) Die im Stadtverband bestehenden Arbeitsgremien: Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitskreise wählen ihre Vertretung in den Erweiterten Vorstand alle zwei Jahre neu, in der Regel ebenfalls im 1. Quartal wie der Geschäftsführende Vorstand, spätestens jedoch im 2. Quartal.
- (2) Die Einladung muss allen Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe, des Ausschusses oder Arbeitskreises zugehen, entweder per Mitgliederzeitschrift oder per E-Mail. Der Tagesordnungspunkt „Wahl der Vertretung zum Vorstand“ muss auf der Einladung stehen.
- (3) Die Bestimmung mehrerer Vertreter*innen bzw. einer Stellvertretung ist möglich. Jedoch hat das Arbeitsgremium nur eine Stimme im Erweiterten Vorstand. Eine gleichzeitige Vertretung mehrerer Arbeitsgremien durch die gleiche Person oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist nicht möglich.

§ 9 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der zuständigen Landesschiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzungen und Wahlordnungen der GEW behauptet wird.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen und betroffene Wahlbewerber*innen.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl stattfand oder das Wahlergebnis bekanntgegeben wurde.
- (4) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben kann.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29.11.2017

Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2023